

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Vorwort: Vorwort
Autor: Wallner, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT

Seit den umwälzenden Ereignissen in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts war es das Bestreben jedes fortschrittlich Gesinnten, die Ideen der Revolution in die Wirklichkeit umzusetzen. Der Versuch, das Rad der Geschichte nochmals zurückzudrehen, war erfolglos geblieben, denn das Drängen des Fortschrittes wurde immer ungestümer. Es äusserte sich nach 1820 vor allem im Streben nach demokratischen Verfassungen und im Willen zum Nationalstaat. In der Schweiz hatten die freiheitlich Gesinnten 1830 erstmals sichtbare Erfolge erzielt, als in verschiedenen Kantonen die patrizische Herrschaft gestürzt und die Staatswesen im demokratischen Sinne umgestaltet wurden. Seither verstummten die Schlagwörter wie «Prinzipienkampf» oder «Forderung der Zeit» nicht mehr. Unter ihnen verstand man nichts anderes als den Kampf gegen das alte Herrschaftssystem und gegen die Reaktion und das Streben nach dem Neuen, hauptsächlich nach der Erneuerung des Bundes. In der fiebrigen Zeit der Regeneration darf zweifellos hinter allen bedeutsameren politischen Ereignissen als geheime Triebfeder der Kampf um die Revision des Bundesvertrages von 1815 gesehen werden. Äusserlich sichtbar wurde diese Auseinandersetzung zwischen den fortschrittlich-liberalen und den eher konservativen Kantonen im Kampf um die Mehrheit an der Tagsatzung, um die zwölfte Stimme. Solothurn sollte dabei keine unwesentliche Rolle spielen. Die folgenschweren Streitigkeiten in der Regeneration waren zum grossen Teil kirchenpolitischer Natur oder zumindest kirchenpolitischen Ursprungs, weil die Kirche im Verruf stand, mit Aristokraten und Reaktionären unter einer Decke zu stecken. Vorwiegend den katholischen Orten wurde vorgeworfen, konservativ und reaktionär zu sein. Die sich anbahnende politische Spaltung in der Eidgenossenschaft drohte daher immer mehr mit der konfessionellen identifiziert zu werden. Solothurn, in seinem Dualismus zwischen einer liberalen, fortschrittlich gesinnten Führungsschicht und einer zum grössten Teil katholischen und konservativen Bevölkerung, war in der ganzen Schweiz als liberaler und katholischer Kanton von den einen bejubelt, von den andern verschrien. Mit diesem seinem Status versuchte es nun beispielgebend die eidgenössische Politik zu beeinflussen und für den ungeteilten Bestand der Eidgenossenschaft einzustehen. Als katholischer Stand stellte es sich auf die Seite der regenerierten Kantone und war stolz, in bedeutungsvollen Beschlüssen zur knappen Mehrheit, zur zwölften Stimme, beizutragen. Gleich-

zeitig wollte es dokumentieren, dass ein katholischer Stand nicht unbedingt auch konservativ sein musste und deshalb die Trennung der Schweiz keine zwingende Notwendigkeit war.

Diese Ausführungen sollen versuchen, die Grösse des Gewichtes zu messen, das Solothurn mit seinem Status in die Waagschale der eidgenössischen Politik warf. Zugleich muss immer wieder auf die Voraussetzungen zu Solothurns eidgenössischer Politik hingewiesen werden. Wir müssen wissen, auf welche Weise sich die liberalen Führer der Gefolgschaft des Volkes und der Machtmittel des Staates versichern, um überhaupt Solothurn als liberalen und katholischen Stand zu schaffen und zu erhalten.

Der erste Teil der solothurnischen Regeneration hat bereits eine ausführliche Behandlung gefunden¹, so dass sich eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte der vierziger Jahre aufdrängte. Diese ist stofflich von zwei Gesichtspunkten bestimmt. Da das Schwergewicht der politischen Aktivität Solothurns seit 1841 auf eidgenössischem Gebiet lag, soll in dieser Arbeit unser Hauptaugenmerk auf das Verhältnis Solothurns zur Eidgenossenschaft gerichtet sein. Diese Arbeit soll zudem den Zeitraum umfassen, der mit der Verfassungsrevision von 1841, dem Wegweiser der späteren Politik Solothurns, beginnt und mit jenem Ereignis endet, das den Boden zur Erneuerung des Bundes geebnet hat, dem Sieg über den Sonderbund. Diese Einschränkung geschieht nicht allein der Fülle der Stoffes wegen, sondern weil die Bundesrevision von 1848 selber für den Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1851, mit den neuen Führergestalten nach 1848 und im Rahmen des Zeitraumes von 1848 bis zur Verfassungsrevision von 1856 betrachtet werden muss (vgl. S. 262).

Für das Zustandekommen dieser Arbeit bin ich nach allen Seiten zu Dank verpflichtet. Er gilt zuerst meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Leonhard von Muralt und Professor Dr. Peter Stadler. Ich danke auch Herrn Dr. Hans Sigrist, Direktor der Zentralbibliothek in Solothurn, der mir manche Anregung zu dieser Arbeit gab, ebenso Herrn Staatsarchivar Dr. Ambros Kocher in Solothurn und seinem Assistenten, Herrn Dr. Hellmut Gutzwiller, insbesondere aber den beiden Sekretären, den Herren Klemens Arnold und Othmar Noser. Mein Dank geht ferner an Herrn Dr. Franz Wigger, bischöflicher Archivar, an die Angestellten der Zentralbibliothek Solothurn und an die Archive und Bibliotheken in den übrigen Kantonen, wo ich überall sehr freundliche und hilfsbereite Aufnahme fand. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Fritz Reinhardt in Solothurn, der mir den Nachlass von Josef Lack zur Verfügung stellte, und Herrn Dr. Alexander

¹Vgl. Derendinger. Kaiser. Glauser.

Gass in Liestal, der mir die Arbeit seines Vaters anvertraute. Nicht zuletzt aber gilt mein Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der die Veröffentlichung dieser Arbeit in seinem Jahrbuch in entgegenkommender Weise ermöglichte.

Zuchwil, im August 1966

Thomas Wallner